

Satzung der Kreismusikschule Goslar e.V.

Verein

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Träger der Musikschule ist der Verein. Er führt den Namen „Kreismusikschule Goslar e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im musikalischen Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Musikschule für den gesamten Landkreis Goslar.

Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, die Kreismusikschule entsprechend den Strukturen des Verbandes deutscher Musikschulen aufzubauen und jede musikalische Sparte im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit gleichwertig zu fördern.

Die Kreismusikschule bildet durch Gruppen- und Einzelunterricht insbesondere Schüler und Schülerinnen sowie Jugendliche instrumental, vokal und rhythmisch u.a. bis zur Hochschulreife aus. Besonderes Anliegen ist die Breitenarbeit.

Die Teilnahme am Unterricht wird nach Maßgabe der Gebührenordnung auch Schülern und Schülerinnen ermöglicht, deren Eltern ein geringes Einkommen haben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den satzungsgemäßen Zwecken gem. § 2 bekennt. Der Landkreis Goslar ist Mitglied kraft Satzung.

Kooperative Mitglieder haben nicht die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages muß dem Antragsteller der Grund schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die die Vereinsaufgaben in besonderem Maße gefördert haben. Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und ist nicht beitragspflichtig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

Austritt

Ausschluß

Tod der natürlichen Person bzw. Auflösung der juristischen Person

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einen schriftlich zu begründenden Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Vorstand beruft binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung ein, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages an den Verein wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der erste Jahresbeitrag gilt für das Kalenderjahr des Eintritts. Wer im Laufe des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird, hat den Beitrag für das Jahr voll zu entrichten.

2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Der Landkreis Goslar erfüllt als Mitglied die Beitragspflicht mit seiner allgemeinen finanziellen Förderung der Kreismusikschule.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Sie tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen und zwar außerhalb der Schulferien bis zum 30.04. jeden Jahres.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden geleitet.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragte Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Lediglich der Landkreis Goslar, der durch Kreistagsmitglieder vertreten wird, hat fünf Stimmen. Diese Stimmen können nur einheitlich nach dem Mehrheitsgrundsatz von den anwesenden Vertretern oder Vertreterinnen des Landkreises Goslar abgegeben werden.

Soweit die Vertreter oder Vertreterinnen des Landkreises Goslar Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, die über den von ihnen genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen, nicht zugestimmt haben, ist der Landkreis Goslar von einer Finanzförderung über den vereinbarten Kreiszuschuß hinaus befreit.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nur auf Familienangehörige des Vereinsmitglieds möglich; sie muß der Mitgliederversammlung vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.

Juristische Personen werden durch ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied und Personengemeinschaften durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.

6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so hat die Abstimmung geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

8. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorjahres
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Beirates nach § 12 Abs. 1
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- h) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 20.000,- €, wenn dadurch der im Wirtschaftsplan veranschlagte Ansatz überschritten wird oder wenn der Wirtschaftsplan Mittel für diesen Zweck nicht enthält.
- i) Änderung der Satzung
- j) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- k) Wahl der Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das spätestens der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, frühestens vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen; maßgebend ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres der Antragstellung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen:

- a) dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) zwei weiteren Mitgliedern und
- d) dem Landrat des Landkreises Goslar, der eine Person mit seiner Vertretung beauftragen kann.

2. Der Vorstand kann zu einzelnen Beratungsgegenständen die Schulleitung sowie Vertreter oder Vertreterinnen des Betriebsrates, der Eltern- und Schülervertretung und des Beirates einladen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 20.000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist, wenn dadurch der im Wirtschaftsplan veranschlagte Ansatz überschritten wird oder wenn der Wirtschaftsplan Mittel für diesen Zweck nicht enthält.

4. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens dreimal im Geschäftsjahr.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindes-

tens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

§ 7 Abs. 5 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder der Schulleitung übertragen worden sind. Die Schulleitung nimmt in diesem Rahmen die Geschäftsführung des Vereins nach § 27 Abs. 3 BGB wahr.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung;
- b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlußfassung über den Stellenplan
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Einstellung und Entlassung der Schulleitung und der übrigen mit Arbeitsvertrag beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- f) Beschlußfassung über die Schulordnung
- g) Beschlußfassung über die Dienstanweisung für die Schulleitung und die übrigen Beschäftigten
- h) Festsetzung der Unterrichtsentgelte
- i) Festsetzung der Honorare für freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- j) Übernahme neuer Aufgaben, soweit sie nicht durch die Beleihung mit der Aufgabe der flächendeckenden Versorgung der Kreiseinwohner mit dem Musikschulangebot nach den Richtlinien des VDM abgedeckt sind
- k) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige dingliche Verfügung über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte
- l) Abschluß, Kündigung oder wesentliche Änderung von schuldrechtlichen Verträgen, sofern diese nicht von dem beschlossenen Wirtschaftsplan bereits erfaßt sind;
- m) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern nach § 12 Abs. 2

4. Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, die erforderliche Ersatzwahl aus den Reihen des Vorstandes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.

5. Der Vorstand gibt sich für die Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Diese kann vorsehen, daß der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen kann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

6. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende entscheidet in dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten. Über Eilentscheidungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Hiervon unberührt bleibt die Regelung in Abs. 5 (Umlaufverfahren).

§ 11

Wahl und Amtsdauer der zu wählenden Vorstandsmitglieder

1. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollten Eltern von Schülern oder Schülerinnen sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren - gerechnet von der Wahl an - gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nicht wählbar ist, wer an der Kreismusikschule tätig oder finanziell von ihr abhängig ist.

Zu Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a bis c können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

2. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu wählen.

§ 12

Beirat

1. In den Beirat können bis zu sieben Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Lehrkräfte gewählt werden.

2. Neben den zu wählenden Vertretern oder Vertreterinnen können in den Beirat auf Vorschlag interessierter Gruppen durch den Vorstand weitere Personen als Vertreter oder Vertreterinnen der Interessen der Kreismusikschule berufen werden.

3. Vom Landkreis Goslar können die fünf in der Mitgliederversammlung vertretenen Kreistagsmitglieder (§ 7 Abs. 5 Satz 2) und als Repräsentanten örtlicher Interessen zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt Goslar sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Städte, Bergstädte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Goslar in den Beirat entsandt werden.

4. Die Amtszeit der gewählten und berufenen Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre.

5. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

6. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einstellung des Direktors oder der Direktorin
- b) Einstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
- c) Festsetzung der Unterrichtsentgelte

In dringenden, keinen Aufschub duldenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.

7. Der Vorstand beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Sitzung des Beirates durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzenden ein, der oder die sie leitet. Sie kann auch gemeinsam mit einer Vorstandssitzung stattfinden. Über die Beschlüsse des Beirates ist ein Proto-

koll zu fertigen und vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist berechtigt, zu einzelnen Beiratssitzungen auch besonders sachverständige Personen hinzuzuziehen.

9. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet den Beirat in seinen Sitzungen über wichtige Vereinsgeschäfte und -angelegenheiten.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen. Die Rechnungsprüfung hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der von ihnen pflichtgemäß getroffenen Feststellungen vorzulegen.

2. Dem Landkreis Goslar steht durch sein Rechnungsprüfungsamt das Prüfungsrecht zu, das zu diesem Zweck Einblick in alle Geschäftsunterlagen und Belege nehmen kann.

II. Schulbetrieb

§ 14

Schulleitung

1. Die Schulleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin und dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin; beide Funktionen können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

2. Die Schulleitung nimmt auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsorgane die selbständige Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Unterrichtsbetriebes sowie die Verwaltungsaufgaben wahr. Die Rechte der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bleiben unberührt.

§ 15

Direktor, Direktorin

1. Der Direktor oder die Direktorin leitet die musikpädagogische Arbeit der Kreismusikschule und sorgt insoweit für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Ordnungen und der Dienstanweisungen. Er oder sie ist im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplanes für ein qualitätsvolles und kundenorientiertes Unterrichtsangebot, für eine ausreichende Lehrkraftversorgung und für ein ausgewogenes Verhältnis von Einzel- und Gruppenunterricht verantwort-

lich.

2. Unbeschadet der Regelungen in der vom Vorstand zu erlassenen Dienstanweisung sind dem Direktor oder der Direktorin folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte der Musikschularbeit auf der Grundlage der VdM-Richtlinien
- b) Aufzeigen künftiger Entwicklungen in fachwissenschaftlicher Hinsicht und deren Umsetzung für eigene Anwendungsmöglichkeiten
- c) Aufstellung des Arbeitsplanes für das gesamte Unterrichtsangebot
- d) Pädagogische und organisatorische Planung des Unterrichtsprogrammes
- e) Auswertung des Unterrichtsbetriebes (Erfolgskontrolle)
- f) Vorbereitung und Durchführung von Gesamt- und Fachbereichsleitungskonferenzen
- g) pädagogische Beratung von Schülern und Schülerinnen, Eltern und Lehrkräften
- h) Durchführung von Unterrichtsbesuchen
- i) Unterhaltung von Kontakten zu den Schulen und anderen Institutionen (Nachwuchswerbung)
- j) Erstellung des jährlichen Schulberichtes
- k) Akquisition von Veranstaltungen und Gewinnung von Sponsoren sowie Vorlage eines Erfolgsberichtes im Rahmen des Schulberichtes

§ 16

Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung und vertritt insoweit auch die Kreismusikschule. Er oder sie ist für die Einhaltung des Wirtschafts- und Stellenplanes und für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Liegt zu Beginn eines Geschäftsjahres noch kein von der Mitgliederversammlung beschlossener Wirtschaftsplan vor, so dürfen in dieser Zeit Ausgaben auf der Grundlage der Mittelansätze des Vorjahres nur geleistet werden, soweit diese auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb unabweisbar sind.

2. Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des Beirates und der Konferenzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dem Direktor oder der Direktorin
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- c) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Wirtschafts- und Stellenplanes
- d) Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse
- e) Vorbereitung des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht und Aufstellung sowie Überwachung des Wirtschaftsplanes einschließlich Stellenplan
- f) Abschluß von Sponsoren- und sonstigen Förderungsverträgen zur Förderung der Musikschularbeit.

§ 17**Gesamtkonferenz**

1. Die Gesamtkonferenz unter Vorsitz des Direktors oder der Direktorin berät die Schulleitung über wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über:

- a) Einrichtung zusätzlicher Veranstaltungen
- b) Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen
- c) Gesamtplanung der Schulveranstaltungen und des Schüleraustausches
- d) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung)
- e) Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung
- f) Regelung über Unterrichtsbesuche und deren Auswertung
- g) Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern Schülerinnen
- h) Verteilung der Haushaltsmittel aufgrund des Wirtschaftsplanes

2. Mitglieder der Gesamtkonferenz sind:

- a) der Direktor oder die Direktorin
- b) alle haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte
- c) der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- d) je zwei Personen der Eltern- und Schülervertretung

3. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr bestimmter Vertreter oder bestimmte Vertreterin des Vorstandes haben Teilnahme- und Rederecht.

4. Die Konferenzordnung kann weitere beratende Mitglieder bestimmen.

III. Eltern- und Schülervertretung**§ 18****Eltern- und Schülervertretung**

1. Die Eltern der Schüler und Schülerinnen können eine Elternvertretung und die Schüler und Schülerinnen eine Schülervertretung bilden, die ihre Interessen vertreten. Die Geschäftsstelle unterstützt die Eltern- und Schülervertretung verwaltungstechnisch.

2. Die Eltern- und Schülervertretung lädt unter Beifügung einer Tagesordnung durch die Geschäftsstelle ein.

3. Eltern- und Schülervertretung organisieren sich selbst.

IV. Schlußbestimmungen

§ 19

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mit der Einladung zur Sitzung ist den Mitgliedern der Entwurf der Satzungsänderung zu übersenden. Das gleiche gilt für die Neufassung einer Satzung.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit besonderer Begründung zu diesem Tagesordnungspunkt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Goslar zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der Musikförderung zu verwenden hat. Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 21

Gültigkeit dieser Satzung

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.05.15 beschlossen.

2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Goslar, 21.07.15

gez. Th. Meister

gez. Dr. V. Grethe

gez. Dr. G. Burkhardt

Thorsten Meister
Vorsitzender

Dr. Vinca Grethe
stv. Vorsitzende

Dr. Gisela Burkhardt
stv. Vorsitzende

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig auf dem Registerblatt VR 110191 am 18.08.2015.)